



Landratsamt Mittelsachsen, Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg

2.Beigeordneter

An die  
Leistungserbringer der gemeinschaftlichen  
Mittagsverpflegung

Ansprechpartner: Frau Schulz  
Standort: Am Landratsamt 3,  
09648 Mittweida  
Aktenzeichen:  
Telefon: 03727/950-6213  
Telefax: 03727/950-6688  
E-Mail\*: eva.schulz  
@landkreis-mittelsachsen.de  
Datum: 27. April 2011

### **Erläuterung zur Benutzung des Abrechnungsformulars für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung an Schulen und Kindertagesstätten im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets**

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 01.04.2011 ist rückwirkend zum 01.01.2011 die lange diskutierte Änderung des SGB II „Hartz IV“ und XII in Kraft getreten, die unter anderem ein Bildungs- und Teilhabepaket für bedürftige Kinder umfasst.

Davon sind Sie als Essenanbieter in Schulen und Kindertagesstätten dahingehend betroffen, dass die Kinder, die von den Gesetzesänderungen begünstigt sind, die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung als Sachleistung erhalten und Sie gegenüber den jeweils zuständigen Behörden, also Jobcentern, Sozialamt und Ordnungsamt (letzteres für Kinder, die besondere Leistungen nach dem AsylBLG beziehen) abrechnen können.

Dass ein Kind nach dem Gesetz begünstigt ist, erfahren Sie dadurch, dass Ihnen entweder der entsprechende Leistungsbescheid, in dem diesem Kind die Leistung Mittagsverpflegung bewilligt ist, vorgelegt wird oder ein separates Dokument Kostenzusage. Rechtlich gesehen gibt Ihnen beides Gewissheit, dass Sie die Kosten der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung, von dem Eigenanteil von 1 € pro Kind und Mahlzeit abgesehen, gegenüber der zuständigen Behörde in Rechnung stellen können.

**Wenn ein Essenanbieter seine Leistungen mit dem Schulträger (z.B. einer Gemeinde) oder dem Träger einer Kindertageseinrichtung abrechnet, ist an seiner Stelle die Gemeinde oder der Einrichtungsträger berechtigt, die Leistungen gegenüber dem LRA mit dem maßgeblichen Formular abzurechnen.** Das gilt auch für sonstige Fälle, in denen ein Essenanbieter Dritte mit der Abrechnung beauftragt.

Nach dem Willen des Gesetzgebers sollen die Kinder bzw. deren Eltern jeweils einen € pro eingemommener Mittagsverpflegung selbst bezahlen. Wie Sie dieses Geld einnehmen wollen, ist Ihnen freigestellt: Sie können, so wie mancherorts üblich, zu Monatsbeginn Barzahlungen einnehmen oder auch an die Essenteilnehmer bzw. deren Eltern Rechnungen stellen.

Landratsamt Mittelsachsen  
Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg  
Tel. 03731 799-0, Fax 03731 799-3250

Bankverbindungen: Sparkasse Mittelsachsen BLZ: 870 520 00, Konto: 3 120 000 263  
Sparkasse Mittelsachsen BLZ: 870 520 00, Konto: 3 380 000 980  
Kreissparkasse Döbeln BLZ: 860 554 62, Konto: 3 396 000 1  
Öffnungszeiten: Montag und Mittwoch nach Terminvereinbarung  
Dienstag und Donnerstag 9 - 12 sowie 13 - 18 Uhr, Freitag 9 - 12 Uhr

Internetpräsenz: [www.landkreis-mittelsachsen.de](http://www.landkreis-mittelsachsen.de). Dort finden Sie die Voraussetzungen, Bedingungen und Einschränkungen für die Zugangseröffnung für signierte und/oder verschlüsselte elektronische Dokumente unter der Rubrik: E-Government/EU-Dienstleistungsrichtlinie.

Sie sind gehalten, Ihre Leistungen im Verhältnis zu den zuständigen Behörden monatlich abzurechnen und zwar bis spätestens zum Ende des auf den Leistungsmonat folgenden Kalendermonats.

**Wichtig ist vor allem, dass Sie für jedes Kind einzeln abrechnen.**

Um den Aufwand für Sie so gering wie möglich zu halten, haben wir die Benutzung des einheitlichen Abrechnungsformulars festgelegt, welches Sie auf der Landkreis-Homepage in der Rubrik „Bürgerservice-Soziales und Gesundheit-Bildung und Teilhabe“ eingestellt finden.

Das Formular deckt einen **ganzen Bewilligungszeitraum** ab, also die Monate, für die dem Kind die Leistung „Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung“ bewilligt ist. Von wann bis wann dieser Zeitraum andauert, können Sie dem Bescheid bzw. der Kostenzusage entnehmen. Also müssen Sie die allgemeinen Angaben (zum Kind und zu Ihnen als Leistungsanbieter) nur einmal ausfüllen und dann Monat für Monat die Angaben zur Anzahl der Schultage, Anzahl der von diesem Kind eingenommenen Mittagsmahlzeiten und Kosten ergänzen.

Sie dürfen uns das Formular zur Abrechnung auch **elektronisch zukommen** lassen, und zwar an den jeweils für ein Kind zuständigen Sachbearbeiter (diesen und die maßgebliche E-Mail-Adresse ersehen Sie gleichfalls aus dem Bescheid bzw. dem Blatt zur Kostenzusage).

Ich danke Ihnen für Ihr Verständnis und Ihre Kooperation und verbleibe

Mit freundlichen Grüßen



Dieter Steinert